

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1996

Ausgegeben und versendet am 26. Jänner 1996

3. Stück

6. Landesverfassungsgesetz vom 9. November 1995, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird (Gemeindeordnungsnovelle 1995)
(XVI. Gp., RV 717, AB 752)
7. Landesverfassungsgesetz vom 9. November 1995, mit dem das Eisenstädter Stadtrecht geändert wird (Eisenstädter Stadtrechtsnovelle 1995)
(XVI. Gp., RV 715, AB 755)
8. Landesverfassungsgesetz vom 9. November 1995, mit dem das Ruster Stadtrecht geändert wird (Ruster Stadtrechtsnovelle 1995)
(XVI. Gp., RV 716, AB 751)
9. Gesetz vom 9. November 1995, mit dem die Gemeindewahlordnung 1992 geändert wird (Gemeindewahlordnungsnovelle 1995)
(XVI. Gp., RV 718, AB 753)
10. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Jänner 1996, mit der die Verordnung über die Errichtung des Regionalverbandes Leithaauen geändert wird

6. Landesverfassungsgesetz vom 9. November 1995, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird (Gemeindeordnungsnovelle 1995)

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Landesverfassungsgesetze LGBl. Nr. 47/1970, 13/1972, 33/1977, 58/1987, 20/1991 und 55/1992 sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 10/1966, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 12 lautet:

"§ 12

Gemeindemitglieder

Gemeindemitglieder sind jene österreichischen Staatsbürger, die im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz haben. Gemeindemitglieder sind ferner diejenigen Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die nach den Bestimmungen des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes, LGBl. Nr. 5/1996, in der jeweils geltenden Fassung, in die Gemeinde-Wählerevidenz der jeweiligen Gemeinde eingetragen sind."

2. § 15 Abs. 2 erster Satz lautet:

"(2) Die Wahlen in den Gemeinderat finden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller österreichischen Staatsbürger, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, und aller Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der

Europäischen Union, die in die Gemeinde-Wählerevidenz der Gemeinde eingetragen sind, statt."

3. § 15 Abs. 3 lautet:

"(3) Die näheren Bestimmungen über die Wahl des Gemeinderates (einschließlich Regelungen über den Wohnsitz) sind durch die Gemeindewahlordnung zu treffen."

4. § 17 Abs. 4 erster Satz lautet:

"(4) Der Bürgermeister wird auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Mehrheitswahlrechtes aller österreichischen Staatsbürger, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, gewählt."

5. § 17 Abs. 6 lautet:

"(6) Die näheren Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters (einschließlich Regelungen über den Wohnsitz) und der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes sind durch die Gemeindewahlordnung zu treffen."

6. § 33a Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Von der Bestellung eines Ortsvorstehers kann für jene Ortsverwaltungsteile abgesehen werden, in denen der Bürgermeister oder ein Vizebürgermeister den Wohnsitz hat, wobei in diesem Falle der Bürgermeister oder der Vizebürgermeister die Funktion des Ortsvorstehers wahrzunehmen hat; die für den Ortsvorsteher gemäß § 20 vorgesehene Entschädigung gebührt jedoch nicht."

7. § 33a Abs. 3 sechster Satz lautet:

"Die Mitglieder des Ortsausschusses müssen ihren Wohnsitz im betreffenden Ortsverwaltungsteil haben."

(3) Ob die Voraussetzungen der österreichischen Staatsbürgerschaft, der Eintragung von Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union in die Gemeinde-Wählerevidenz, des Nichtausschlusses vom Wahlrecht und des Wohnsitzes vorliegen, ist nach dem Stichtag (§ 3) zu beurteilen."

3. § 17 lautet:

"§ 17

Wohnsitz
(Verfassungsbestimmung)

(1) Der Wohnsitz einer Person im Sinne dieses Gesetzes ist jedenfalls an dem Ort begründet, an dem sie ihren Hauptwohnsitz hat.

(2) Liegt ein Hauptwohnsitz im Burgenland nicht vor, so ist der Wohnsitz einer Person im Sinne dieses Gesetzes auch an dem Ort begründet, an dem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diesen zu einem Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen, beruflichen, familiären oder gesellschaftlichen Lebensverhältnisse zu machen, wobei zumindest zwei dieser Kriterien erfüllt sein müssen. Dabei genügt es, daß der Ort nur bis auf weiteres zu diesem Mittelpunkt frei gewählt worden ist.

(3) Ein Wohnsitz gilt jedenfalls dann nicht als begründet, wenn der Aufenthalt

1. bloß der Erholung oder Wiederherstellung der Gesundheit dient,
2. lediglich zu Urlaubszwecken gewählt wurde oder
3. aus anderen Gründen offensichtlich nur vorübergehend ist."

4. § 19 lautet:

"§ 19

Wählbarkeit

(1) In den Gemeinderat wählbar sind alle gemäß § 16 wahlberechtigten Männer und Frauen, die am Stichtag (§ 3) oder zwischen Stichtag und dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Bewerber für die Wahl zum Gemeinderat, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen und Angehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind, haben im Zuge der Einbringung der Wahlvorschläge (§ 31) schriftlich zu erklären, daß sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat ihre Wählbarkeit bei Kommunalwahlen nicht verloren haben. Hegt die Gemeindewahlbehörde Zweifel am Inhalt einer solchen Erklärung, so kann sie den betreffenden Bewerber auffordern, eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates vorzulegen, in der bestätigt wird, daß er in diesem Mitgliedsstaat seine Wählbarkeit bei Kommunalwahlen nicht verloren hat oder daß dieser Behörde ein solcher Verlust nicht bekannt ist.

(3) Zum Bürgermeister wählbar sind alle nach Abs. 1 wählbaren Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen."

5. § 20 Abs. 1 lautet:

"(1) Von den Gemeinden ist entsprechend den Bestimmungen des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes, LGBl. Nr. 5/1996, in der jeweils geltenden Fassung, eine ständige Evidenz der Wahlberechtigten zu führen."

6. § 20 Abs. 2 letzter Satz lautet:

"Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis derjenigen Gemeinde einzutragen, in der er am Stichtag (§ 3) seinen Wohnsitz (§ 17) hat."

7. § 23 Abs. 1 lautet:

"(1) Innerhalb der Einsichtsfrist (§ 21 Abs. 1) kann jeder österreichische Staatsbürger und jeder Angehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der entweder im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder für sich das Wahlrecht in der Gemeinde in Anspruch nimmt, unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter mündlich oder schriftlich Einspruch erheben."

8. § 23 Abs. 3 erster Satz lautet:

"Hat der Einspruch das Aufnahmebegehren eines vermeintlichen Wahlberechtigten zum Gegenstand, sind auch die zur Begründung notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefülltes Wähleranlageblatt (Muster Anlage 1 Burgenländisches Wählerevidenz-Gesetz, LGBl. Nr. 5/1996, in der jeweils geltenden Fassung) anzuschließen."

9. § 30 Abs. 3 erster und zweiter Satz lauten:

"(3) Wahlberechtigte, die infolge Bettlägerigkeit aus Alters-, Krankheits- oder sonstigen Gründen unfähig sind, ihr Wahlrecht in einem Wahllokal auszuüben, können mit Bewilligung der Gemeinde ihr Wahlrecht vor einer Sonderwahlbehörde jener Gemeinde, von der der Wahlberechtigte nach seinem Wohnsitz (§ 17) in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, ausüben. Die Erteilung der Bewilligung ist spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich bei jener Gemeinde zu beantragen, von der der Wahlberechtigte nach seinem Wohnsitz in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde."

10. § 31 Abs. 4 Z 1 lautet:

"1. die Bezeichnung der wahlwerbenden Partei in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung, bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die ein Wort ergeben können;"

11. Dem § 31 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Ferner sind dem Wahlvorschlag allfällige Erklärungen gemäß § 19 Abs. 2 anzuschließen."

12. § 43 Abs. 3 Z 4 lautet:

"4. von Wahlwerbbern die erforderliche Bescheinigung gemäß § 19 Abs. 2 oder die Erklärungen gemäß § 31 Abs. 5 nicht vorliegen."

13. § 94 Abs. 1 lautet:

"(1) Stimmberechtigt sind alle österreichischen Staatsbürger, die am Stichtag (§ 93 Abs. 2 Z 2) das Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen."

Artikel II

Artikel I Z 2, 4, 7, 11 und 12 ergeben in Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, ABl. 1994 Nr. L 368/38.

Artikel III (Verfassungsbestimmung)

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: **Dr. Dax**

Der Landeshauptmann: **Stix**

10. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Jänner 1996, mit der die Verordnung über die Errichtung des Regionalverbandes Leithaaunen geändert wird

Aufgrund des § 9 Abs. 1 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, in der Fassung der Landesgesetze LGBl.Nr. 7/1994 und LGBl.Nr. 33/1994, wird verordnet:

In der Aufzählung der Gemeinden in der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. Oktober 1994 über die Errichtung des touristischen Regionalverbandes Leithaaunen, LGBl.Nr. 58, werden die örtlichen Tourismusverbände der Gemeinde Neudorf bei Parndorf und Edelstal aufgenommen, so daß die Aufzählung folgendermaßen zu lauten hat:

Deutsch Jahrndorf
Edelstal
Gattendorf
Kittsee
Neudorf bei Parndorf
Nickelsdorf
Zurndorf

Für die Landesregierung:
Ing. Jellasitz eh.